

RS UVS Kärnten 2005/03/03 KUVS- 1562/4/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.2005

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 21 VStG ist anzuwenden und von einer Strafe abzusehen, wenn der Beschuldigte als handelsrechtlicher Geschäftsführer hinsichtlich einer bewilligungslosen Beschäftigung eines Ausländers ein funktionierendes innerbetriebliches Kontrollsystem nachweist (ausländische Mitarbeiter werden ca. 2 Monate vor Ablauf des Befreiungsscheines aufgefordert, sich um einen weiteren zu kümmern), es sich beim Ausländer um einen verlässlichen Mitarbeiter handelt, der sich notwendige Bewilligungen bisher besorgte und die unterbliebene Kontrolle offenkundig auf eine administrative Fehlleistung zurückzuführen war.

Schlagworte

Ermahnung, lückenloses Kontrollsystem, Ausländer, verlässliche Mitarbeiter, Ausländerbeschäftigung, Befreiungsschein

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at